



Kinderschutzkonzept

Integrative Kindertagesstätte Vogelshof

Evangelische Integrative Kindertagesstätte Vogelshof
Bukarester Straße 9
97084 Würzburg
Tel: 0931 – 661116
E-Mail: kita.vogelshof@elkb.de
Internet: <https://kita-vogelshof.de>

Träger: Evangelischer Kita Zweckverband K. d. i. R.

Beschlossen am: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Kinderschutz ist unser Auftrag.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Kinderschutz ist Trägerverantwortung	7
4	Verankerung im Leitbild der Einrichtung	7
5	Die Kinderschutzbeauftragte*n	8
6	Grundlagen zum Kinderschutz	8
6.1	Kindeswohlgefährdung	8
6.2	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	10
6.3	Gewalt durch pädagogische Fachkräfte	11
6.4	Unterscheidung Grenzverletzung und Übergriff	11
6.4.1	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	11
6.4.2	Übergriffe	12
6.4.3	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	12
6.5	Täter*innenstrategien sexualisierter Gewalt	13
7	Risiko- und Potentialanalyse.....	14
8	Personalführung.....	15
8.1	Einstellungsverfahren.....	15
8.2	Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags	15
8.3	Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen.....	16
8.4	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche.....	17
8.5	Externe Anbieter*innen in der Kindertagesstätte	17
9	Präventionsangebote, Fachberatung, PQB, Fortbildung, Supervision	19
10	Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen	19
10.1	Der Verhaltenskodex für die Kindertagesstätte Vogelshof	20
10.2	Schutzvereinbarungen in der Kita	21
10.2.1	Institution Kindertagesstätte.....	22
10.2.2	Haltung der Mitarbeitenden.....	22
10.2.3	Positionierung gegen Gewalt.....	23
10.2.4	Schutz vor Gefahren in Kita-Alltag.....	24
10.2.5	Nähe und Distanz	25
10.2.6	Tagesstruktur	25
10.2.7	Pflegerische Handlungen.....	26
10.2.8	Körpererkundungsspiele und sexuelle Bildung	26
10.2.9	Kommunikation und Umgang miteinander.....	27
10.2.10	Mahlzeiten.....	27
10.2.11	Körperliches Wohlbefinden	28
10.2.12	Seelisches Wohlbefinden.....	28
10.2.13	Das Team und die Eltern	29
10.3	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	29
11	Schutz der Beschäftigten	30
11.1	Gesetzliche Grundlage	30
11.2	Teamkultur als Schutzfaktor.....	31
11.3	Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall	31
12	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	32
13	Aufarbeitung.....	32
14	Partizipation	32
15	Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	33

15.1	Ablauf des Beschwerdeverfahrens für Eltern.....	34
15.2	Ablauf des Beschwerdeverfahrens für Kinder.....	34
15.3	Beschwerdeaufnahme und –bearbeitung	35
16	Sexualpädagogisches Konzept.....	35
16.1	Kindliche Sexualität	36
16.2	Grundaussagen gegenüber Kindern	37
16.3	Körpererkundungsspiele	37
17	Digitale Medien	39
18	Vernetzung und Kooperation	40
19	(unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt	40
20	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung - Intervention.....	40
20.1	Notfallplan.....	41
20.2	Krisenteam und -management.....	41
20.3	Grundsätze im Vorgehen bei Gewalt gegen Kindern.....	42
20.4	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.....	43
20.5	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	45
20.6	Meldepflichten	47
20.7	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	50
21	Adressen	51
21.1	Würzburg	51
21.2	Kirchenintern	52
21.3	Bundesweit.....	53
22	Literatur	53

1 Kinderschutz ist unser Auftrag

Kinder sind auf ihrem Weg ins Leben und brauchen unsere besondere Zuwendung und unseren besonderen Schutz. Es ist Aufgabe aller, auf ihr Wohl zu achten.

Unsere Arbeit in der Kindertagesstätte geht mit besonderer Nähe und grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnissen zwischen Erwachsenen und Kindern einher und stellt so einen besonders sensiblen Bereich dar. Deshalb ist der Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Einrichtung.

Die Kindertagesstätte Vogelhof ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Unser Ziel ist es, Maßnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention, Aufarbeitung fest zu verankern. Somit dient dieses Kinderschutzkonzept dem Personal als Handlungsleitfaden, um den Kindern Sicherheit zu geben.

Unser Kinderschutzkonzept haben wir auf Grundlage des bereichsspezifischen Schutzkonzeptes für evangelische Kitas des Evangelischen KITA-Verband Bayern e.V. verfasst und auf dessen Formulierungen zurückgegriffen.¹

☰ Das bereichsspezifische Schutzkonzept des EVKITA findet sich im Kinderschutzordner.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Kinderschutzkonzept finden sich in verschiedenen Gesetzestexten:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen)

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 1631

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Dies gilt sowohl

¹ Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.: Kita als sicherer Ort, Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, Nürnberg 2022

innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

UN Kinderrechtskonvention

Die UN Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: körperliche, seelischer, sexualisierte Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung. Die Vertragsstaaten sichern Kindern das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen (ebenso wie **Art. 9b des BayKiBiG**).

§ 8b besagt, dass Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt haben.

§ 45 benennt die Betriebserlaubnis als Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 47 regelt, wann unverzügliche Meldepflichten des Trägers entstehen:

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 64 und § 65 regeln die Verarbeitung und Weitergabe anvertrauter Daten. Dabei gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch** (StGB) ausschließen.

§ 72a regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** geprüft wird.

BayKiBiG

§ 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) stellt klar, dass die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe basiert, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Dies geschieht durch geeignete und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren.

Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die stets einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden, datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der ELKB (PrävG)

Als Evangelische Kindertagesstätte unterliegt die Kindertagesstätte Vogelshof auch dem PrävG, in dem festgehalten ist:

§2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

- 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,*
- 2. Verdachtsfälle aufzuklären,*
- 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,*
- 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und*
- 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.*

§8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

☞ Das Präventionsgesetz sowie das Rahmenschutzkonzept der ELKB finden sich im Kinderschutzordner.

3 Kinderschutz ist Trägerverantwortung

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden und geordnete Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen bestehen.

4 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in der Kindertageseinrichtung mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Vereinbarungen im Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Kindertagesstätte Vogelshof trägt dem Rechnung.

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass dort, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

5 Die Kinderschutzbeauftragte*n

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Kindertagesstätte Vogelshof zu verankern, klären Einrichtung und Träger, die Benennung einer Kinderschutzbeauftragten. Benannt wurde Frau **Olga Kinderknecht**.

Sie hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit der Kinderschutzbeauftragten* auf Träger- bzw. Dekanatebene.

6 Grundlagen zum Kinderschutz

6.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“²

Kindliche Bedürfnisse zeigen sich in Vitalbedürfnissen (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), sozialen Bedürfnissen (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und dem Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge sowohl im privaten Umfeld des Kindes als auch in Institutionen wie unserer Kindertagesstätte, das zu nicht-

² Jörg Maiwald, zit: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019

zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“³

Gefährdungen des Kindeswohl können u.a. stattfinden als Vernachlässigung, seelische/psychische Gewalt, körperliche Gewalt und/oder sexualisierte Gewalt. Handlungsbedarf besteht bereits in der erkennbaren Anbahnung, nicht erst bei gravierender Verletzungsgefahr!

Vernachlässigung

Vernachlässigung meint das Nichterfüllen der grundlegenden körperlichen, emotionalen, erzieherischen sowie medizinischen Bedürfnisse eines Kindes:

- **körperliche Vernachlässigung**: nicht ausreichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Aufsicht, Schutz.
- **emotionale Vernachlässigung**: unzureichende emotionale Versorgung mit Zuneigung, Liebe oder andere Arten emotionaler Unterstützung, z.B. ignoriert, zurückgewiesen oder von der Interaktion mit anderen abgehalten werden.
- **medizinische Vernachlässigung**: ungenügende Inanspruchnahme angemessener medizinischer Maßnahmen, z.B. keine notwendigen Behandlungen bei Verletzungen oder in Kaufnahme der Verschlimmerung der Krankheit oder des Todes.
- **erzieherische Vernachlässigung**: unzureichendes Interesse die Entwicklung des Kindes pädagogisch zu begleiten, z.B. keine Grenzen setzen.⁴

Physische/körperliche Gewalt

Von körperlicher Gewalt spricht man, wenn die Unversehrtheit eines menschlichen Körpers durch eine oder mehrere Personen absichtlich verletzt wird. Körperliche Gewalt sind nicht nur Schläge, sondern auch Schütteln, Stoßen, gewaltsam Füttern, an den Ohren ziehen, an den Armen reißen, ein Kind auf den Stuhl stoßen, zum Stillsitzen zwingen oder auf die Matratze drücken. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug ist eine Form von Gewalt.

Psychische/seelische Gewalt

Unter psychischer Gewalt ist bewusstes oder unbewusstes „erzieherisches“ Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann.

Seelische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet. Dazu zählt: Kinder zu beschimpfen, abzulehnen, bloßzustellen, zum Sündenbock zu machen, sie mit Aufmerksamkeitsentzug zu strafen, ihnen zu drohen oder mutwillig Angst zu machen. Physische Gewalt ist aber auch, wenn die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden (z.B. Missachtung, Näheentzug) oder sie ein Übermaß an erstickender Aufmerksamkeit erhalten (z.B. ständige Nähe und Kontrolle durch die Mitarbeitenden).

Sexualisierte Gewalt

³ Vgl. http://www.baqljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019

⁴ Vgl. https://www.msmanuals.com/de-de/heim/gesundheitsprobleme-von-kindern/kindemisshandlung-und-vernachlaessigung/%C3%BCberblick-%C3%BCber-kindemisshandlung-und-vernachlaessigung#v824337_de; Stand 15.10.2022

“Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt.”⁵

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist folgende Definition zentral:

“In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.”⁶

6.2 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Mögliche Signale können sein:

- Ängste
- Vermeidung von Orten, Menschen, Situationen
- wieder Einnässen und Einkoten (Regression)
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- aggressives Verhalten
- plötzliche Verhaltensänderung ohne ersichtlichen Grund

Da wir in der Kindertagesstätte Vogelshof auch mit Krippenkindern und Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf arbeiten, ist es wichtig, non-verbale Hinweise wahrzunehmen. Non-verbale Hinweise auf Unbehagen bei Kindern können insbesondere sein:

- Weglaufen, Wegkrabbeln
- sich verstecken
- ablehnende Körperhaltung
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Erstarren, sich steif machen
- Zittern
- stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Kopf einziehen
- Tränen in den Augen
- angeekelter Gesichtsausdruck
- Sich mit Händen und Füßen wehren, sich auf den Boden werfen
- Blasse Gesichtsfarbe

⁵ <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html>, Stand 15.10.2022

⁶ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>, Stand 15.10.2022

6.3 Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Gewalt geschieht auch durch pädagogische Fachkräfte, hervorgerufen durch mangelnde Sensibilität, Überforderung, fachliches sowie persönliches Fehlverhalten und kann viele Gesichter haben. Maywald fasst folgende Verhaltensweisen zusammen:⁷

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten

☞ Im Rahmen einer Inhouse-Schulung wurden hierzu weitere Beispiele gesammelt, diese finden sich im Kinderschutzordner.

6.4 Unterscheidung Grenzverletzung und Übergriff

6.4.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

⁷ Vgl.: Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Freiburg 2019

6.4.2 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Fokus Peergewalt

Auch unter Kindern kann es zu übergriffigem Verhalten kommen, sog. Peergewalt. Gerade bei solchem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel sinnvoll, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz und regelmäßiger Austausch das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

6.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene ganz bewusst seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in der Kita können sein:⁸

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln

⁸ vgl.: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, 18.10.22

- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen
- Dem Kind pornografische Fotos zeigen
- Das Kind für die eigene Befriedigung im Intimbereich intensiv berühren

☞ Eine Auflistung der “Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch) findet sich im Kinderschutzordner.

6.5 Täter*innenstrategien sexualisierter Gewalt

Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Auseinandersetzung und Sensibilisierung für Strategien von Täter*innen wesentlich. Grundlegend dabei ist, dass Täter*innen Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht sein können und vor allem aus dem sozialen Nahraum heraus handeln:

- Sie gehen geplant vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt.
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört z.B., das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegebote und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition

- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als gute Kumpel im Team auf
- Sie pflegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen. Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Täter*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft⁹

7 Risiko- und Potenzialanalyse

Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse haben sich die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Vogelshof mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“, aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der Kindertagesstätte auseinandergesetzt. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor, Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert werden.


Vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Rahmenbedingungen, als auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen können, wurden reflektiert. Es ging darum, mögliche Schwachstellen zu erkennen und für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung sensible zu werden. Der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt war das Ziel.

Das besondere Augenmerk lag hier auf der Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Unsere gewonnenen Erkenntnisse aus der Risiko- und Potenzialanalyse wurden dokumentiert und werden mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

⁹ In Auszügen zit. nach: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, Seite 17, 19.08.2019 und

https://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Empfehlungen_Druck.pdf Seite 11; Stand 21.08.2019

 Der verwendete Fragebogen findet sich im Kinderschutzordner.

8 Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

8.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Teilnehmungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im **Bewerbungsgespräch** werden bewusst Fragen zum Kinderschutz gestellt, z.B.

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren sie auf Beschwerden und Teilnehmungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen sie zur Selbstverpflichtung und zum Verhaltenskodex?

8.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Die Zuständig für Sichtung und Dokumentation muss noch geklärt werden.

 Auf welche Straftaten sich § 72a SGB VIII bezieht, findet sich im Kinderschutzordner.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die Möglichkeit der Selbstauskunftserklärung. Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis

233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung und der Verhaltenskodex können für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags werden. Dies ist auf Ebene des Trägers zu regeln. Bei Neueinführung einer solchen Erklärung/Verpflichtung ist das Mitbestimmungsrecht der MAV zu beachten.

Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung aufgefordert. Der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung ist sinnvoll.

8.3 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Zudem wird eine Selbstauskunftserklärung eingeholt und der Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes werden unterschrieben.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt

- mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.
- Die Unterschrift des Verhaltenskodex und einer Verschwiegenheitserklärung.
- Die Unterschrift einer Verschwiegenheitserklärung.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz, den Hygieneplan sowie den persönlichen Impfstatus (insbesondere Masernimpfung) hingewiesen.

8.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und eine Präventionsstrategie ist.

Zusätzlich werden neue Mitarbeitende hinsichtlich des Sozialdatenschutzes, des Infektionsschutzgesetzes, des Hygieneplans, des Brandschutzes, der Schweigepflicht und des persönlichen Impfstatus (insbesondere Masernimpfung) belehrt.

Mindestens jährlich erfolgt im Team, veranlasst durch die Leitung:

- Thematisierung des Kinderschutzkonzeptes und die daraus resultierenden Aufgaben
- Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung (oder Revidierung) entsprechender Entwicklungen im Kinderschutzkonzept. Dies beinhaltet insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.
- Brandschutzbelehrung und Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Erste-Hilfe-Kurse alle 2 Jahre

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Besprechungen regelmäßig (z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung) mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen des Verhaltenskodex und der Schutzvereinbarung und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitendenjahresgespräche wird der Umgang mit dem Kinderschutzkonzept thematisiert.

8.5 Externe Anbieter*innen in der Kindertagesstätte

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die nicht über den Träger (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) finanziert sind, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergotherapie, Logopädie), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen. (z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.).

Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kindertagesstätte:

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern	als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Einrichtung
Wann/wie/wer/wo?	Möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Kita in den Räumen der Kita oder der Kirchengemeinde; unabhängig vom Kita Personal; im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“) Angebot erspart Fahrtwege für Personensorgeberechtigte; Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeit der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, Pädagog*innen); Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen
Einbindung in Einrichtungskonzeption	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kita-Trägers für das Angebot; Ggf. Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita Personal;	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; voneinander Lernen von Externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; gemeinsame Eltern- und Teamgespräche; gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes
Was braucht es?	Transparenz über die Angebotsform, Nutzungsvereinbarung mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist), Selbstauskunftserklärung/Führungszeugnis-Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, Raumnutzung muss den Sozialdatenschutz gewährleisten. Hinterfragung des notwendigen Equipments (z.B. Digitalkameras)	Transparenz über die Angebotsform, erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigten, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz. Hinterfragung des notwendigen Equipments (z.B. Digitalkameras)
Für die Kita Vogelshof bedeutet dies...	Logopäden Ergotherapeuten Krankengymnasten ...	

9 Präventionsangebote, Fachberatung, PQB, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft, am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle gut sichtbar zugänglich gemacht.

Fachberatung – und weitere Angebote des Evangelischen Kindertagesstätten-Verbandes e.V., wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung** und **Fortbildung** – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Die zuständige Fachberatung für die Kita Vogelshof:

Christiane Leclaire
Friedrich-Ebert-Ring 30 I
97072 Würzburg
0931 78425 30
christiane.leclaire@evkita-bayern.de

Supervision wird sowohl zur Fallbesprechung als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet. Die Leitung der Kindertagesstätte hat dies im Blick und leitet Supervisionstreffen in die Wege.

Fortbildung ist ein wichtiges Instrument der professionellen Weiterbildung und der Reflexion der Arbeit. Deshalb gilt:

- Die Mitarbeitenden bilden sich regelmäßig fort.
- Mindestens einmal **jährlich** findet eine verbindliche **Fortbildungsveranstaltung** für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt.
- Mindestens **jährlich/regelmäßig** findet unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden im jeweiligen Jugendamtsbezirk (z.B. des Allgemeinen Sozialen Dienstes ASD und/oder der Koordinierenden Kinderschutzstelle KOKI) zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ eine Teamsitzung statt.

10 Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen

Ein zentrales Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in unserer Kita gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander und vor allem in sensiblen Situationen angemessen sind, sind der Verhaltenskodex und daraus resultierende Schutzvereinbarungen.

Der Verhaltenskodex wurde im Team und mit dem Träger gemeinsam diskutiert und erstellt. Er formuliert allgemeine ethisch-moralische Verhaltensgrundsätze. Der Verhaltenskodex kann ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages sein. Dies erfordert bei Einführung den Einbezug Mitarbeitendenvertretung im Vorfeld.

Die Schutzvereinbarungen beschreiben die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team.

Beides sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Mindestens einmal jährlich sollte er im Team systematisch überprüft werden.

10.1 Der Verhaltenskodex für die Kindertagesstätte Vogelshof

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgenden Grundsätzen:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit und Fehler machen dazugehören.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur und unseres Umgangs mit Fehlern gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht und unterstützt. Erziehung braucht eine Kultur größtmöglicher Beteiligung!
6. Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Unter „Beschwerdefreundlich“ verstehen wir, dass Beschwerden nicht als Angriff, sondern als Mitteilung und Möglichkeit der Kommunikation und der Verbesserung betrachtet werden.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur und ist erwünscht. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig in respektvoller Weise auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikten zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Die Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen (z.B. Fortbildung, Supervision) und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a.b./§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

📖 Eine unterschreibbare Vorlage des Verhaltenskodex findet sich im Kinderschutzordner.

10.2 Schutzvereinbarungen in der Kita

Die Kindertagesstätte Vogelshof ist für die betreuten Kinder ein sicherer Ort. Mit den nachfolgenden Schutzvereinbarungen werden nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt.

📖 Eine unterschreibbare Vorlage der Schutzvereinbarungen findet sich im Kinderschutzordner.

10.2.1 Institution Kindertagesstätte

Am Vogelshof herrscht eine gewaltfreie Umgebung. Es gilt eine Null-Toleranz-Maxime. Diese Grundhaltung spiegelt sich in den pädagogischen Grundsätzen und Regeln wider. Diese werden nach innen und außen kommuniziert. Mitarbeitende, Kinder und Eltern sind darüber informiert.

- Die Informations- und Entscheidungsprozesse sind definiert und transparent. Die Mitsprache- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden und Eltern sind geregelt.
- Die Kindertagesstätte ist sich bewusst, dass bedingt durch die kulturelle Durchmischung der Bevölkerung unterschiedliche Wertegrundsätze bei Eltern/Kindern/Mitarbeitenden vorhanden sein können. Personen aus anderen Kulturen werden besonders sorgfältig wie empathisch auf die geltenden Regeln hingewiesen.
- Mitarbeitende, Kinder und Eltern wissen, dass Verstöße gegen die geltenden Regeln Konsequenzen haben.
- Die Kindertagesstätte pflegt ein offenes Gesprächsklima mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Eine Frage- und Feedbackkultur wird vorgelebt und gefördert.
- Es gibt für Kinder, Eltern und Mitarbeitende ein einfach zugängliches und nachvollziehbares Rückmelde- und Beschwerdemanagement.
- In der Kindertagesstätte ist die Einrichtungsleitung für die Entgegennahme von Meldungen und Abklärung konkreter Vorfälle zuständig.

10.2.2 Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Vogelshof sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

- Die Mitarbeitenden wahren die nötige professionelle Nähe und Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die professionelle Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.
- Private Beziehungen zwischen Kindern/deren Familien und Mitarbeitenden sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und mit einer Professionalität zu gestalten. Dabei gilt es die Schweigepflicht, sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Beruf nicht vermischt werden.
- Privates Kindersitten durch Mitarbeitende der Einrichtung ist nicht erwünscht. Einzelfälle müssen der Einrichtungsleitung angezeigt und transparente Regelungen gefunden werden.
- Die Mitarbeitenden sprechen die Eltern mit Sie an. Einzelfälle müssen der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden und bedürfen einer Begründung.
- Mitarbeitende machen den Kindern und deren Familien keine privaten Geschenke. Mitarbeitende nehmen keine persönlichen Geschenke von Kindern und Eltern an, (ausgenommen Selbstgebasteltes/Selbstgemachtes).
- Der Umgang in der Kindertagesstätte, mit Kindern und Eltern, unter den Mitarbeitenden und mit Gästen ist durch Respekt und Wertschätzung geprägt. Wir lassen einander ausreden. Wir nehmen Gefühle wahr und ernst.

- Unter den Mitarbeitenden ist eine gelebte offene Fehlerkultur spürbar. Mitarbeitende machen sich gegenseitig auf hinterfragbares Verhalten und Äußerungen aufmerksam.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Die Mitarbeitenden tragen der Arbeit mit (kleinen) Kindern angepasste Kleidung, die auch die Intimsphäre des Gegenübers wahrt.
- Die Mitarbeitenden kennen die verschiedenen Formen von physischer und psychischer Gewalt. Sie kennen die Problematik von Gewaltanwendung und deren negativen Folgen. In der Kindertagesstätte werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet. Die Mitarbeitenden wissen, wie sie in Stresssituationen reagieren müssen, um Gewalt zu verhindern. Dabei werden sie aktiv unterstützt und bei Bedarf geschult.
- Die Mitarbeitenden kennen ihre eigenen Stärken und Schwächen und erkennen, wann sie an ihre Grenzen stoßen. Sie wissen, wo sie Fragen stellen und Hilfe holen können. Fragen und Hilfefholen wird als ein Zeichen von Stärke und Professionalität angesehen.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnende oder zustimmende und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

10.2.3 Positionierung gegen Gewalt

- In der Kindertagesstätte Vogelshof werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.
- Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.
- Die Mitarbeitenden kennen die relevanten rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Gewaltanwendung.
- Sie sind sich zudem bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen von Missbrauchsdarstellungen mit Kindern und Jugendlichen Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies außerhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.
- Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen (Interventionsleitfaden der Einrichtung).
- Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit

der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, der unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.

- Die Leitung der Kindertagesstätte Vogelshof zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind oder sein könnten.
- Ist die Leitung der Kindertagesstätten selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Geschäftsführung Zweckverband Harald Dreyer) und/oder auch die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB zu informieren.
- Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung der Kindertagesstätte weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.
- Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.
- Das direkte Ansprechen des Problems mit der angeschuldigten Person wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des betroffenen Kindes.
- Äußert sich ein betroffenes Kind direkt bei Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass der Mitarbeitende die Informationen an die Leitung der Kindertagesstätte weiterleiten muss.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv zur Sprache gebracht.

10.2.4 Schutz vor Gefahren in Kita-Alltag

Die Kindertagesstätte Vogelshof verfügt über einen Notfallplan, in dem das Vorgehen bei verschiedenen Ereignissen geregelt ist (Krankheiten/Unfälle, Notfälle/Erste Hilfe, Sicherheit beim Bringen/Holen, Sicherheit beim Spielen, Gifte/Gefahrenstoffe, Brandschutz, elektrische Gefahren...)

- Ausgebildetes Personal ist jederzeit (auch in den Bring- und Holzeiten) anwesend und verfügbar.
- Gefährliche Orte in der Betreuungseinrichtung sind im Rahmen der pädagogischen Nutzungsbestimmung abgesichert (z.B. Treppe, Herd, scharfe Kanten, Abhänge etc.).
- Reinigungsmittel, Medikamente und andere gefährliche Gegenstände sind an einem für Kinder unerreichbaren Ort aufbewahrt.
- Ausflüge ausserhalb der Betreuungseinrichtung sind geplant und werden nur mit genügend Betreuungspersonen durchgeführt.
- Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind mit den wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln und dem Vorgehen im Brandfall vertraut.
- Die Notfallnummern für Feuerwehr, Polizei, Rettung sind für alle Mitarbeitenden gut sichtbar in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte angebracht.
- Die Kinder werden von den Mitarbeitenden altersgerecht für Gefahren in der Umwelt sensibilisiert.

10.2.5 Nähe und Distanz

Die Verantwortung für professionelle Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

- Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.
- In der Kindertagesstätte ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich, wenn überhaupt ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoß zu sitzen. Die Kinder dürfen auf dem Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen.
- Die Mitarbeitenden küssen Kinder nicht aktiv und lassen sich nicht von den Kindern küssen. Die Mitarbeitenden kommunizieren den Kindern, dass sie nicht von ihnen geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss durch ein Kind zu vermeiden. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist. Wir sprechen Abweichungen von der Regel im Team an.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.

10.2.6 Tagesstruktur

- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kindertagesstätte gehörenden Mitarbeitenden sind durch Fotos und zugehörigem Namen an der Teamwand im Eingangsbereich zu identifizieren (pädagogisches Personal, Therapeut*innen, Hauswirtschaftspersonal). Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer/einem Mitarbeitenden allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.
- Mittagsschlaf: Beim Einschlafen der Kinder ist ein(e) Mitarbeitende(r) im Schlafzimmer anwesend. Der/die Mitarbeiter*in im Schlafzimmer kann jederzeit von einem anderen Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Die Gruppen etablieren spontane Stichproben, um sicherzustellen, dass keine Gewähr für unüberprüfte Zeiten im Schlafzimmer entsteht. Das Kind wird nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt (nicht gestreichelt), und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert. Kinder liegen auf einem eigenen Schlafplatz, die Betreuenden sind neben der Schlafunterlage.

- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Betreuen Mitarbeitende ein Kind einzeln, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich. Es wird das Prinzip der offenen Türen in 1:1-Situationen gewahrt.
- Therapieangebote sind alltags- und gruppenintegriert angelegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt (Prinzip der unverschlossenen Türen in der gesamten Kindertagesstätte).
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Geräte sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.

10.2.7 Pflegerische Handlungen

- Wenn gewickelt wird, wird ein(e) Mitarbeitende(r) informiert. Die Kinder werden am Vogelshof nur von einer Fachpersonal (ebenso Ergänzungskräfte und Berufspraktikant*innen gewickelt (keine Praktikant*innen und Externen). Die Türe zum Wickelraum bleibt offen (die Glastüre vom WC kann geschlossen sein). Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie alleine im Raum ist, informiert sie vorgängig ein*e andere*r Mitarbeiter*in. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Dies wird mit den Eltern abgesprochen.
- Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Duschen muss begründet sein.
- Das Fieber wird in der Regel im Ohr gemessen. Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Wenn Kinder Medikamente benötigen, füllen die Eltern das interne Medikamenten-Blatt aus. Medikamente verabreichen dürfen Erzieher/innen oder Kinderpflegerinnen.
- Regelung für den Umgang mit Zeckenbissen sind zu erstellen.

10.2.8 Körpererkundungsspiele und sexuelle Bildung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine

Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.

- Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Vereinbarungen zu kindlichen Körpererkundungsspielen werden transparent kommuniziert.
- Die Geschlechtsteile werden durch Mitarbeitende anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: Penis und Scheide.
- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Sexualaufklärung der Kinder zu übernehmen. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

10.2.9 Kommunikation und Umgang miteinander

- In der Kommunikation mit und vor den Kindern achten die Mitarbeitenden auf eine wertschätzende und diskriminierungsfreie Wortwahl, die auf Ironie verzichtet. Sexistische Sprache ist tabu.
- Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen. Deshalb wird auch unter den Erwachsenen ein respektvoller, wertschätzender Umgang gepflegt.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- In der Kindertagesstätte wird eine positive, kultivierte Sprache gesprochen. Für Erwachsene sind abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter tabu. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter am Vogelshof nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben.
- Die Kindertagesstätte achtet auf Konstanz in der Betreuung und unterstützt den Aufbau von Beziehungen zu den Mitarbeitenden und anderen Kindern.
- Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert. Regeln werden nach Möglichkeit erklärt und begründet.

10.2.10 Mahlzeiten

Den Kindern wird regelmäßig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen und Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung bereitgestellt.

- Die Kinder haben ausreichend Zeit zum Essen und Trinken.
- Kleine Kinder bekommen Hilfe beim Essen.
- Es gibt keinen Essenszwang. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte und wann es satt ist.
- Die Kinder haben jederzeit Zugang zu ungesüßten Getränken.
- Bei kleinen Kindern achten die Erzieherinnen auf die Körpersprache, um zu merken, wann sie satt sind.
- Die Kindertagesstätte respektiert die Essgewohnheiten anderer Kulturen.
- Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung ist verboten. Nahrungsmittel zur Belohnung sind ebenso ungeeignet.

10.2.11 Körperliches Wohlbefinden

Die Kindertagesstätte achtet auf einen abwechslungsreichen, dem Alter der Kinder angepassten Tagesablauf. Die Räume sind ausreichend groß, hell, sauber, gut gelüftet und dem Alter der Kinder entsprechend ausgestattet. Wenn ein Unwohlsein des Kindes festgestellt wird, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Maßnahmen.

- Auf Hygiene wird geachtet. Die Windeln von Kleinkindern werden ausreichend oft gewechselt und die Haut gepflegt. Schmutzige oder nasse Kleidung wird gewechselt.
- Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will oder eine Ruhephase benötigt. Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache, um zu merken, wann das Kind Schlaf benötigt. Kleine Kinder werden beim Erlernen des Schlaf-Wach-Rhythmus unterstützt.
- Kinder, die in der Kindertagesstätte schlafen, haben einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen. Die Mitarbeitenden beachten das abwechselnde Bedürfnis der Kinder nach Ruhe und Bewegung und schaffen entsprechende Möglichkeiten, damit Kinder dieses Bedürfnis ausleben können.
- Kinder haben der Witterung entsprechende Kleidung. Dabei wird das individuelle Wärme- Kälteempfinden des Kindes respektiert. Die Mitarbeitenden achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind.
- Bei großer Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Vermeiden der Mittagshitze) ist gewährleistet. Wenn Kinder in der Kindertagesstätte planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sind die Betreuer*innen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.

10.2.12 Seelisches Wohlbefinden

- Das Kind wird behutsam in der Kindertagesstätte eingewöhnt. Die Eltern begleiten die Kinder in der Eingewöhnungsphase und geben dem Kind die Zeit, die es dafür benötigt. Die Eltern werden vor Beginn der Kinderbetreuung über die Grundhaltung der Kindertagesstätte und die Handlungsprinzipien informiert.
- Mit den Eltern wird aktiv und offen kommuniziert. Eltern wissen, wen sie bei Fragen kontaktieren können.
- Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert.
- Das Kind entscheidet, ob es allein oder mit anderen Kindern spielen will.
- Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf auch „NEIN“ sagen.
- Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt, bestimmen das Tempo aber selbst. Sie werden zu Entwicklungsschritten ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diesen machen wollen.

10.2.13 Das Team und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet. Alle Eltern sind gleich willkommen.
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht.
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch.
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen. Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können.
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung.
- Wir fordern Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.

10.3 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Vorkommensfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw der Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Deshalb ist es wichtig, dass Mitarbeitende um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im Kirchengemeindeamt Würzburg, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern wird im Vorfeld eingeholt. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig gerhard.berlig@elkb.de Tel 089 5595-310
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski palaschinski@diakonie-bayern.de Tel 0911-93 54 224,
Kirchengemeindeamt Würzburg	Joachim Laupenmühlen Joachim.laupenmuehlen@elkb.de Tel 0931-79625-16

Diese arbeitsrechtlichen Schritte sind grundsätzlich möglich und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:¹⁰

¹⁰ siehe hierzu auch Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf;jsessionid=5B72BF19A2D4D1425ED64373C0257355.1_cid334?__blob=publicationFile&v=20, 18.10.22

- **Dienstanweisung:** In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.
- **Abmahnung:** Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.
- **Freistellung:** Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.
- **Versetzung:** Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.
- **Kündigung:** Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.
- **Strafanzeige:** Eine Pflicht zur Strafanzeige bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung besteht nicht, wird aber empfohlen. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

11 Schutz der Beschäftigten

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

11.1 Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt in §84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) formuliert in §1 das Ziel des Gesetzes: *„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“*

In den Begriffsbestimmungen in §3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in §1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf §2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Erleben Mitarbeitende im Rahmen der Arbeit übergriffiges Verhalten, teilen sie dies der Einrichtungsleitung mit. Ist die Einrichtungsleitung die übergriffige Person, wenden sich Mitarbeitende an den Träger.

11.2 Teamkultur als Schutzfaktor

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen.

Genau so wie es einen Verhaltenskodex für die Arbeit mit den Kindern gibt, kann es auch einen "Teamkodex" geben, der folgendermaßen formuliert sein könnte.

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok.
- Eine*r für alle – alle für eine*n.
- Erst hinhören, dann reden.
- Wir reden miteinander – nicht übereinander.
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen.
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese.
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik.
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet.
- Wir pflegen offene Informationen.
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe.
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet.
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig.
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben! Wir sind EIN Team.

Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen sollen die notwendigen Informationen zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

11.3 Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer*m Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (juristische Fachberatung, Landeskirchenamt, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen

abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung oder Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

12 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Je nach vorliegender Fallkonstellation (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) sind hierbei unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Diese sind gemeinsam mit dem zu Rehabilitierenden abzusprechen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen und Involvierten.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch
- Supervision

13 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung der Vorkommnisse ist für alle Betroffenen und Beteiligten eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

Es obliegt dem Träger, darauf zu achten, dass Vorkommnisse in der Kindertagesstätte sorgfältig aufgearbeitet werden, damit so etwas zukünftig nicht mehr passiert. Leitfragen hierzu können sein:

- Was hat die Vorkommnisse/Übergriffe begünstigt?
- Konnten wir die Betroffenen und Beteiligten gut unterstützen?
- Wo muss unser Kinderschutzkonzept überdacht und ergänzt werden?
- Wie kommunizieren wir unsere Lernerfahrungen weiter an Kinder, Eltern und Öffentlichkeit?

Auf alle Fälle ist es geboten, die gewonnenen Ergebnisse in eine kritische Überprüfung und Ergänzung des Kinderschutzkonzeptes einfließen zu lassen.

14 Partizipation

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der

Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur zu ermöglichen.

Möglichkeiten der Partizipation in der Kindertagesstätte Vogelshof sind:

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern und Kinder (z.B. Smileys),
- Mitarbeitendenbefragungen
- Kinderbefragungen und -interviews
- Kinderkonferenzen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde-, Beschwerde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Kinderrat, Kinderparlament, Kindersprecher*in
- Die Türe zum Büro der Leitung steht so oft es geht offen. Kinder sind willkommen.
- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Beschwerdebriefkasten für die Eltern)
- Zukunftswerkstatt zur Konzeptionsentwicklung mit Eltern/Träger/Team

15 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines **Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur** innerhalb der Kindertagesstätte.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Wir berücksichtigen, dass Verfahren zum Umgang mit Beschwerden für Kinder (jeweils entwicklungsangemessen) und Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) ihre jeweils eigene Form benötigen.

Das Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder enthält zu den unter Partizipation genannten Maßnahmen noch weitere:

- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde (es gibt auch Anregungen und Ideen). Aber jede Beschwerde ist ein **Feedback**, das einer **strukturierten** und **verbindlichen** Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert. Beschwerden sind demnach **Rückmeldungen** über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger. Im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein. Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall.

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht. In Krisengesprächen wird nach dem 6-Augen-Prinzip verfahren (Elternteil, Leitung, weitere Person der Einrichtung).

Der Einstieg in das **Beschwerdeverfahren** setzt voraus, dass mindestens einer (die Beschwerdeführenden oder die entgegennehmenden Mitarbeitenden) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt.

Zum Beschwerdeverfahren gehört ein **beschriebener und veröffentlichter Ablauf** mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdokumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Verfahren ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs, in der Konzeption und im öffentlichen Aushang der Kita präsent.

15.1 Ablauf des Beschwerdeverfahrens für Eltern

☰ Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens für Eltern findet sich im Kinderschutzordner.

15.2 Ablauf des Beschwerdeverfahrens für Kinder

Auch Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit, dem Alltäglichen (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen können.

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind und ihre Äußerungen angemessen interpretieren. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder.

Anzeichen des Unbehagens und der Beschwerde (siehe dazu "Nonverbale Hinweise von Kindern") bedürfen ebenso der Dokumentation und der ernsthaften Reflexion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten.

Ergeben sich, entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes, Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

15.3 Beschwerdeaufnahme und –bearbeitung

Sollten aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des §47 SGB VIII handelt. Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt.

📄 Für die Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden wird das entsprechende Formular verwendet, das sich im Kinderschutzordner befindet.

16 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe und einer Kindertagesstätte.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen¹¹

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“) oder

¹¹Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hg.): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, München, 2017⁸, S. 363

gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

16.1 Kindliche Sexualität

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.

Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen.

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

16.2 Grundaussagen gegenüber Kindern

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

16.3 Körpererkundungsspiele

Körpererkundungsspiele, sog. „Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Sie haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Körpererkundungsspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Körpererkundungsspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also Rückzugsmöglichkeiten.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen.
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu beabsichtigten oder unbeabsichtigten Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen

werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kindertagesstätte. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kindertagesstätte das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Einrichtung über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kindertagesstätte.

Am Vogelsof begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

17 Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt.¹²

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation. Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

¹² vgl. BEP S. 218 ff

Vielorts wird immer noch versucht, digitale Medien aus den Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung fernzuhalten. Anderswo gestalten vierjährige Kinder ihre Portfolios per Tablet mit und arbeiten an Filmprojekten. Was in welchem Alter wie sinnvoll ist, sollte vor Ort unter Einbeziehung der Eltern ausgehandelt und im Konzept der Einrichtung verankert werden. Das bedeutet die Erstellung eines medienpädagogischen Konzeptes für die Kita.

Diese Schritte gilt es am Vogelhof noch zu gehen. Leitfragen dazu finden sich im bereichsspezifischen Schutzkonzept des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes e.V.

18 Vernetzung und Kooperation

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden:

- Jugendamt: Koordinierter Kinderschutz/KOKI, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD, Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexualisierten Gewalt (örtlich und überörtlich, kirchlich und unabhängig)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Eine Liste mit Kontaktdaten der Beratungsangebote ist im Eingangsbereich für alle zugänglich ausgelegt/ausgehängt. Ein Ordner mit Flyern und weiterführenden Informationen befindet sich im Büro und kann auf Nachfrage ausgehändigt werden.

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewährleistet sein. Die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen erfolgt regelmäßig und nicht nur anlassbezogen. Alle zwei Jahre erfolgt die Überprüfung der Kontaktdaten auf Aktualität und Vollständigkeit.

☰ Die Liste mit Kontaktdaten der Beratungsangebote findet sich auch im Kinderschutzordner.

19 (unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Wenn Verdachtsfälle von (sexualisierter) Gewalt an Kindern aufkommen, ist beraterische Unterstützung von Expert*innen außerhalb der Einrichtung wichtig. Mit der Person kann mit der nötigen Distanz die Angelegenheit betrachtet und weitere Schritte vereinbart werden.

☰ Die Liste mit Kontaktdaten der Beratungsstellen findet sich im Kinderschutzordner.

20 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung - Intervention


Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Interventionspläne.

In der Einrichtung sollten Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kindertagesstätte vorliegen. Mögliche Inhalte eines Leitfadens sind Ziele, Rahmenbedingungen und Dokumentationshilfen.

20.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch. Er ist den Mitarbeitenden freizugänglich und hängt in jedem Zimmer gut sichtbar aus.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß §47 SGB VIII.

 Der Notfallplan findet sich im Kinderschutzordner.

20.2 Krisenteam und -management

Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Krisen und Notfällen sind im Rahmen des Notfallplans zu klären. Die Zusammensetzung eines Krisenteams, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung kirchlicher Mitarbeitender einberufen wird, muss im Vorfeld geklärt sein, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. Im Krisenteam werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt ebenso (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Es ist wichtig, dass in jedem Dekanat ein Krisenteam benannt wird und sich dieses geeignet auf Krisenereignisse vorbereitet. Eine mögliche Zusammensetzung eines solchen Krisenteams könnte sein:

- Dekanin/Dekan
- Vertreter des Anstellungsträgers (dienst- und fachaufsichtsführende Person)
- die/der Kinderschutzbeauftragte*r der Einrichtung/des Trägers/des Dekanats
- Presse- und Öffentlichkeitsreferent*in in enger Abstimmung mit der Pressestelle der ELKB
- Einrichtungsleitung
- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- Insofern erfahrene Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle

- Beauftragte*r für Notfallseelsorge des Dekanats (und/oder NOSIS www.nosis-bayern.de)¹³
- Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

☰ Die Mitglieder des Krisenteams mit Kontaktdaten finden sich im Kinderschutzordner.

Aspekte eines **Handlungsplans** für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:¹⁴

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/Vorkommnis	Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann und wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten kommen zu Tragen? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

☰ Vorlagen zur Verlaufsdocumentation finden sich im Kinderschutzordner.

20.3 Grundsätze im Vorgehen bei Gewalt gegen Kindern

- ✓ Ruhe bewahren, Durchatmen
- ✓ Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen „Du bist nicht allein. Du bist nicht schuld.“

¹³ seit 2012 gibt es, angegliedert an das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn, ein notfallseelsorgerliches Angebot für Schulen. NOSIS (Notfallseelsorge in Schulen) unterstützt und berät Schulen bei der Bewältigung von Unglücks- und Todesfällen, Gewaltereignissen und Bedrohungssituationen. Aufgrund vermehrter Nachfragen kann der Dienst von NOSIS jetzt auch vom Kita-Bereich in Anspruch genommen werden

¹⁴ In Anlehnung an: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf; Seite 19, Stand 21.08.2019

- ✓ Nichts auf eigene Faust unternehmen, bedacht und überlegt vorgehen
- ✓ Sich selber Hilfe holen, Beratung einholen, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuziehen, Information der Einrichtungleitung
- ✓ Zusammentragen und Reflektieren der Wahrnehmungen und Informationen
- ✓ Gefährdungsabschätzung vornehmen
- ✓ Dokumentation

- ✓ Transparente Absprachen zum weiteren Vorgehen
- ✓ Der Schutz Betroffener steht im Mittelpunkt
- ✓ Altersgemäß sind auch die Kinder über die weiteren Schritte zu informieren
- ✓ Überlegte und abgestimmte Information der Eltern (immer in Absprache mit dem Krisenteam oder der Verfahrensleitung)
- ✓ Absprachen zum Einschalten der Strafverfolgungsbehörden (immer in Absprache mit dem Krisenteam oder der Verfahrensleitung). Dies geschieht durch die Verfahrensleitung (i.d.R. der*die Dekanin).
- ✓ Ggf. Meldung an das Jugendamt (z.B. gem §47 SGB VIII)
- ✓ Gg. Meldung in der Meldestelle der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierte Gewalt
- ✓ Die Verfahrensleitung informiert den oder die Regionalbischöf*in
- ✓ Prüfung arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Schritte

- ✗ Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang durchführen. Betroffene nur soweit befragen, um sich ein grobes Bild machen zu können.
- ✗ Keine direkte Konfrontation des vermutlichen Täters bzw. der vermutlichen Täterin mit der Vermutung.
- ✗ Intensivere Ermittlungen und Befragungen sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Folgendes gilt es zu berücksichtigen:

- a) **Bei Vernachlässigung und Körperstrafen** ist zuerst und vor allem so früh wie möglich das Gespräch mit der misshandelnden Person zu suchen. Es geht nicht darum, nach Schuldigen zu suchen oder zu verurteilen. Ziel eines Gesprächs muss sein, herauszufinden, wie den Personen, die Gewalt anwenden, am besten geholfen werden kann, sodass sie in Zukunft auf Gewalt verzichten können.
 - Sind die misshandelnden Personen Mitarbeitende aus der Kindertagesstätte, so haben sie sich dem Verhaltenskodex widersetzt. Klare Zielsetzungen müssen vereinbart und eine Kontrolle eingeführt werden. Rechtliche Schritte müssen geprüft werden.
 - Handelt es sich um misshandelnde Eltern, so ist das Ziel, sie so zu unterstützen, dass sie auf Gewalt verzichten können.
- b) **Bei sexualisierter Gewalt** ist direkte Konfrontation mit der übergriffigen Person zu vermeiden und erfolgt erst nach Absprache mit der Verfahrensleitung. Sind die Strafverfolgungsbehörden bereits eingeschaltet, ist eine Konfrontation der Beschuldigten mit diesen abzusprechen.

20.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Kirchliche Mitarbeitende können sich auch immer an die Meldestelle der ELKB wenden.
- Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstauskunft informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.
- Die beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt. Diese ist **Frau Stefanie Frahsek: stefanie.frahsek@stadt.wuerzburg.de**.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe auch: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“¹⁵
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

¹⁵ Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf;jsessionid=5B72BF19A2D4D1425ED64373C0257355.1_cid334?__blob=publicationFile&v=20, 18.10.22

- Der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ist nachzukommen.

☰ Die Vereinbarung mit dem Jugendamt findet sich im Kinderschutzordner.

20.5 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung mit dem Jugendamt ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte/der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind können sein

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, ungepflegte Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich

- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der Kindertagesstätte gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, kleiner Wohnraum, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle


Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß §8 a SGB VIII:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt. Diese ist **Frau Stefanie Frahsek: stefanie.frahsek@stadt.wuerzburg.de**.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung,

sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung.

- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen. Die Rahmenschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

 Die Vereinbarung mit dem Jugendamt findet sich im Kinderschutzordner.

20.6 Meldepflichten

Gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und §47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§8a SGB VIII** ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß **§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. §104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen

Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):¹⁶

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquents Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der Kindertagesstätte

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in

¹⁶ vgl.: http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebsurlaub.pdf, 18.10.22

Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

 Das Meldeformular §47 SGB VIII findet sich im Kinderschutzordner.

Gegenüber der Meldestelle der ELKB gemäß PräVG §6

Das Kirchengesetz regelt, dass sich kirchliche Mitarbeitende bei Anhaltspunkten für Vorkommnissen sexualisierter Gewalt beraten lassen sollen (Beratungsrecht). Erhärtet sich der Verdacht besteht Meldepflicht bei der Meldestelle der ELKB. Die Meldung erfolgt durch die Verfahrensleitung, in der Regel der*die Dekan*in in enger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Meldung kann per Telefon, E-Mail, persönliche Vorsprache, Post erfolgen.

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB

Meldestelle

Kathrina-von-Bora-Str. 7-13

München

Telefon 089- 55 95 342

meldestellesg@elkb.de

Hier gelten die Regelungen des §6 PräVG

§ 6 Meldestelle; Meldepflicht

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern unterhalten jeweils eine Meldestelle, die Sorge für einen sachgerechten Umgang mit Verdachtsfällen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt tragen.

(2) Aufgaben der Meldestellen sind insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der Träger beim Umgang mit Verdachtsfällen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt,

2. bei Bedarf die Koordination des Vorgehens in Verdachtsfällen und bei konkreten Vorkommnissen in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort,

3. dafür Sorge zu tragen, dass die für dienst-, arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen zuständigen kirchlichen, diakonischen und staatlichen Stellen eingebunden werden sowie

4. Dokumentation und statistische Auswertung.

(3) Alle Mitarbeitenden im Sinne des § 1 Abs. 1 sind aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie in ihrem Umfeld Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

(4) Besteht nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht, sind sie unbeschadet des § 6 DG.EKD verpflichtet, diesen unverzüglich bei der Meldestelle zu melden. Dies gilt nicht für dem Seelsorgegeheimnis oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte.

(5) Die Schutzkonzepte nach § 8 sollen Regelungen dazu enthalten, wo Mitarbeitende vor Ort Beratung erhalten können. Sie sollen vorsehen, dass anderen Stellen die Funktion bereichsspezifischer oder regionaler Meldestellen übertragen wird, an die Meldungen nach Absatz 4 ebenfalls gerichtet werden können. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Meldestelle nach Absatz 1 Kenntnis von allen begründeten Verdachtsfällen und Vorkommnissen erlangt.

20.7 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum.

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die

Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Die Einrichtung trägt damit die **eigene**

Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.¹⁷

Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen oder unsicher sind, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann allenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.) und ein erhebliches Risiko für die Betroffenen besteht, einer Anzeigenerstattung emotional nicht gewachsen zu sein
- die Tat nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Die Entscheidung der Erstattung einer Anzeige, unter Umständen auch bei entgegengesetztem Betroffenenwillen, liegt beim Träger und wird im Krisenteam thematisiert.

¹⁷ Ausführliche Informationen und Fallkonstellationen zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden siehe „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (siehe: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf;jsessionid=5B72BF19A2D4D1425ED64373C0257355.1_cid334?__blob=publicationFile&v=20)

21 Adressen

21.1 Würzburg

Wildwasser Würzburg e. V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen	Theresienstr. 6–8, 97070 Würzburg Tel. 0931-13287 info@wildwasser.de www.wildwasserwuerzburg.de
pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V. Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Semmelstr. 6, 97070 Würzburg Tel.: 0931 460650 wuerzburg@profamilia.de www.profamilia.de/wuerzburg
Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Kreisverband Würzburg e. V.	Franziskanerplatz 3, 97070 Würzburg Tel.: 0931-99114890 info@kinderschutzbund-wuerzburg.de
Evangelisches Beratungszentrum, Erziehungs-, Familien-, Ehe und Lebensfragen	Stephanstr. 8, 97070 Würzburg Tel.: 0931-305010 ebz@diakonie-wuerzburg.de
Psychotherapeutischer Beratungsdienst Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	Frankfurterstr. 24, 97082 Würzburg Tel.: 0931-4190461 ptb@skf-wue.de, www.ptb.skf-wue.de
Stadt Würzburg Allgemeiner Sozialdienst	Karmelitenstr. 43, 97070 Würzburg Tel.: 0931-37 3379 asd@stadt.wuerzburg.de www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/allgemeinersozialdienst/index.html
Stadt Würzburg KoKi-Netzwerk frühe Kindheit	Karmelitenstr. 20, 97070 Würzburg Tel.: 0931-372721 koki@stadt.wuerzburg.de, www.wuerzburg.de/koki
Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg Erziehungsberatung	<ul style="list-style-type: none"> • Ostpreußenstr. 14, 97078 Würzburg Tel.: 0931-20550 6641 • Römerstr. 1, 97084 Würzburg Tel.: 0931-260 807 50 erziehungsberatung@stadt.wuerzburg.de
Universitätsklinikum Würzburg Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie	Margarete-Höppel-Platz 1, 97080 Würzburg Tel.: 0931-201 78 440 Kj_kinderschutz@ukw.de, www.ukw.de/kinder-und-jugendpsychiatrie/startseite/
Missio Kinderklinik	Salvatorstr. 7, 97074 Würzburg paediatric@kwm-klinikum.de

	Tel.: 0931-791-500 (über diese Telefonnummer können die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte jederzeit erreicht werden)
AWO FamilyPower	Eichendorffstr. 16, 97072 Würzburg Tel.: 0931-35 92 08 65 beratungsstelle@awo-unterfranken.de, www.awofamilypower.de
Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V.	Bernerstr. 10, 97084 Würzburg Tel.: 0931-667 50 annette.dreismann@zfk-wuerzburg.de
Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer Polizeipräsidium Würzburg	Frankfurter Str. 79, 97082 Würzburg Opfertelefon: 0931-457 1074 pp-ufr.bpfk@polizei.bayern.de
Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualstraftäter der Justizvollzugsanstalt Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 27, 97070 Würzburg Tel.: 0931-2702 0 ursula.thoni@jva-wue.bayern.de
Psychotherapeutische Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter	Franziskanergasse 3 97070 Würzburg Tel.: 0931-386 66 500 Fax: 0931-386 66 599 fachambulanz@caritas-wuerzburg.de
Zentrum Bayern Familie und Soziales - Regionalstelle Unterfranken	Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg Tel.: 0931-4107 01 poststelle.ufr@zbfbs.bayern.de, www.zbfbs.bayern.de

21.2 Kirchenintern

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland	Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de <ul style="list-style-type: none"> Fachstelle für allgemeine Anfragen: Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089-5595 676 Koordinationsstelle Prävention: praevention@elkb.de, Telefon: 089-5595 670 Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern:

	<p>Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089-5595 335</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung): Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089-5595 342
Telefonseelsorge	0800-1110111, 0800-1110222 https://www.telefonseelsorge.de/

21.3 Bundesweit

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt	www.hilfeportal-missbrauch.de
„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“	Telefon: 0800-22 55 530 Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html
Kinder- und Jugendtelefon	Tel.: 0800 1110333
Elterntelefon	Tel.: 0800 1110550
Weißer Ring	Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

22 Literatur

- Maywald, Jörg: **Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern**; Freiburg i.B., 2019
- EVKITA: **Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas**
https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf
- ELKB: **Rahmenschutzkonzept ELKB**
https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/2021_11_01_Rahmenschutzkonzept_ELKB_DW_beschlossene_Fassung.pdf
- BMJ: **Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf;jsessionid=5B72BF19A2D4D1425ED64373C0257355.1_cid334?__blob=publicationFile&v=20

- Berufsgruppe Würzburg: **Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Gewalt, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg**
<http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>
- UBSKM: **Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch, Empfehlungen des runden Tisches**
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile
- Rheinische Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.: **Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten**
<https://www.diakonie-rlw.de/sites/default/files/publikationen/2013-10-21-praeventionuebergreifigenverhaltens-kita.pdf>
- BAGLJAE: **Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen**
http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf
- BAGLJAE : **Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungennach § 45 SGB VIII**
http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf
- Diakonie Deutschland: **Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt**
<https://shop.diakonie.de/Schutzkonzepte-vor-sexualisierter-Gewalt-2.-Version-Bundesrahmenhandbuch-Diakonie-Siegel/90032083>
- IFP: **PQB Qualitätskompass**
https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pgb-qualitatskompass_september_2020.pdf
- IFP: **Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen**
https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- Kommunalverband Baden Württemberg: **Einschätzskaala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen**
<https://www.kvjs.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=3129&token=70e5b937ae5721da557d69f09c3b93da0cfbd41e&download=>
- Erzbistums Berlin: **Schutzkonzept des Erzbistums Berlin**
https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf

Weiterführende Literatur

- Enders, Ursula (Hg.): **Grenzen achten, Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen**, Köln 2017² (Fachbuch zu sexualisierter Gewalt in Institutionen)
- Kerger-Ladleif, Carmen: **Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter**, Köln 2012 (Buch für Eltern, das es schafft, die Schwere des Themas zu mildern)
- Deegener, Günther: **Kindesmissbrauch erkennen-helfen-vorbeugen**, Weinheim/Basel 2010⁵ (Überblick zu Kindesmissbrauch. Viele Themen in kurzen Kapiteln)

- Keune-Sekula, Lydia/Becker, Franziska: **Der Kummerkönig**, Köln 2011 (Bilderbuch in Reimform für Kinder zu verschiedenen Themen, die Kindern Kummer bereiten können)
- Jörg Maywald: **Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten**, Freiburg i.B., 2018³
- Ballmann, Anke Elisabeth/Maywald, Jörg: **Kinderschutz: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit**, Freiburg i.B., 2022³
- **Materialien des UBSKM** zu verschiedenen Themen sexualisierter Gewalt, <https://beauftragte-missbrauch.de/>